

Jüdischer Verlag

Leseprobe



Cohn, Chaim

Der Prozeß und Tod Jesu aus jüdischer Sicht

Aus dem Englischen von Christian Wiese und Hannah Liron Mit einem aktualisierten Nachwort von Christian Wiese

© Jüdischer Verlag
978-3-633-54284-0



Chaim Cohn
Der Prozeß und Tod Jesu
aus jüdischer Sicht

Aus dem Englischen
von Christian Wiese und
Hannah Liron

Jüdischer Verlag
im Suhrkamp Verlag

Die Originalausgabe erschien 1997 im Ktav Publishing House, New York,
unter dem Titel *The Trial and Death of Jesus*

Hannah Liron hat den ersten,
Christian Wiese den zweiten und dritten Teil übersetzt.

Erste Auflage 2017

Veränderte Ausgabe des 1997 erschienenen Bandes
© dieser Ausgabe Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag
Berlin 1997, 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk
und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotografie,
Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: Druckhaus Nomos

Printed in Germany

ISBN 978-3-633-54284-0

Inhalt

Vorwort zur deutschsprachigen Ausgabe	7
Einleitung	9

Erster Teil

Dramatis personae

1 Die Römer	29
2 Hohepriester, Älteste und Schriftgelehrte und der Hohe Rat	51
3 Jesus	71

Zweiter Teil

Was in Wirklichkeit geschehen sein könnte

4 Die Verhaftung	109
5 Im Hause des Hohenpriesters	138
6 Der Prozeß	198
7 Die Geißelung	258
8 Die Kreuzigung	278

Dritter Teil

Nachwirkungen

9 Petrus und Paulus	321
10 Sein Blut komme über uns und unsere Kinder	342
11 Die Pilatusakten	360
12 Nichtchristliche Quellen	386
13 Die Perversion des Rechts	413
Anmerkungen	429
Nachwort von Christian Wiese	501
Zwanzig Jahre später:	
Ein herausforderndes, notwendiges Buch	523
Bibliographie	540

Vorwort zur deutschsprachigen Ausgabe

Als 1948 der Staat Israel gegründet und sein oberster Gerichtshof geschaffen wurde, gingen Petitionen ein, in denen das Gericht ersucht wurde, als allererste seiner Tätigkeiten den Prozeß Jesu Christi wiederaufzunehmen, um den tragischen Justizirrtum zu bereinigen, den unser »unmittelbarer Vorgänger«, der Sanhedrin, an Jesu begangen habe. Diese Petitionen kamen umfassend dokumentiert zumeist von protestantischen Geistlichen aus aller Herren Länder. Der Präsident des Gerichts, Moshe Smoira, wußte, daß ich – ein frischgebackener Oberstaatsanwalt – mich gern altjüdisch- und römisch-rechtlichen Studien widmete. Er bat mich, diese Akten zu mir zu nehmen, in seinem Namen ihren Empfang zu bestätigen und um Entschuldigung dafür zu bitten, daß das Gericht mangels rechtlicher Zuständigkeit eine solche Revision leider nicht vornehmen könne. Ich schrieb nicht nur die Briefe, sondern vertiefte mich sogleich in die Problematik, die sie aufwarfen und die mich mehr und mehr faszinierte. Ich brauchte fast zwanzig Jahre intensiver abendlich-nächtlicher Beschäftigung, bis ich in einer Feier zum Gedenken an Moshe Smoira erstmals meine Thesen zur Revision des Prozesses Jesu vortragen konnte.

Dem dann 1968 auf hebräisch erschienenen Buch folgte drei Jahre später die stark erweiterte englische Fassung, deren Übersetzung ins Deutsche nun endlich wahr geworden ist. Die Übersetzer, Christian Wiese und Hannah Liron, haben sich einer schweren Aufgabe mit großer Gelehrsamkeit und viel Hingabe unterzogen und sich meinen tiefgefühlten Dank verdient.

In diesem Buch konnte nur die bis 1970 erschienene einschlägige Literatur berücksichtigt werden. Währenddessen sind Dutzende, wenn nicht Hunderte von Büchern zu diesem wahrlich unerschöpflichen Thema veröffentlicht worden, nicht wenige auch in deutscher Sprache. Viele davon haben sich, sei es ablehnend, sei es zustimmend, mit meinen Thesen auseinandergesetzt. Es darf keinesfalls als Gleichgültigkeit oder gar als Überheblichkeit verstanden werden, daß ich alle diese neuen Erkenntnisse nicht geprüft und angeführt habe. In meinem hohen Alter fühle

ich mich der Aufgabe nicht mehr gewachsen, das Buch mit Blick auf die angewachsene Literatur aufs neue zu bearbeiten. Mein Verleger Siegfried Unseld und Thomas Sparr vom Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag haben es trotz dieser Unzulänglichkeit der Mühe wert gefunden, dieses Buch nun auch den deutschsprachigen Lesern zugänglich zu machen.

Um so mehr bin ich Christian Wiese dafür verbunden, daß er in seinem gründlichen und aufschlußreichen Nachwort den gegenwärtigen Stand der deutschen Forschung dargestellt hat.

Ich freue mich, daß es mir vergönnt ist, auch der deutschen Übersetzung noch das Geleit zu geben. Ich kann nur hoffen, daß mein Buch in den deutschsprachigen Ländern einen aufgeschlossenen und nachsichtigen Leserkreis finden wird.

Jerusalem, im April 1997

Chaim Cohn

Einleitung

Von den schätzungsweise sechzigtausend Büchern, die allein in den letzten 100 Jahren über das Leben Jesu verfaßt worden sind,¹ ließen nur wenige seinem Prozeß besondere Aufmerksamkeit zuteil werden – als wäre er nicht wirklich Teil seiner Lebensgeschichte.² Es gibt auch nicht viele Bücher über den Prozeß selbst, und unter denen, die sich mit der Erforschung und Darstellung des gerichtlichen Vorgehens gegen Jesus befassen, sind nur wenige von Juristen und von einem juristischen Standpunkt aus verfaßt worden. Das ist wirklich überraschend, hatte doch kein Prozeß in der Geschichte der Menschheit so tiefgreifende Folgen. Keiner hat Anlaß zu so weitreichenden, maßgebenden und hartnäckigen Behauptungen gegeben, es habe sich um einen schwerwiegenden Justizirrtum gehandelt. Keiner hat Rückwirkungen gehabt, die auch nach zweitausend Jahren nichts von ihrer Tragweite und Aktualität verloren haben. Und über keinen wurde so weitläufig und doch so wenig überzeugend und so unbefriedigend berichtet. Die Tatsache, daß all diese Berichte in ihrer vorfindlichen Gestalt offen oder verschleiert zu verstehen geben, es habe sich bei diesem Gerichtsverfahren nur um einen Scheinprozeß und bei der Kreuzigung um einen Justizmord gehandelt, sollte gewissenhafte juristische Betrachter aufmerksam machen, anstatt sie, wie den Rest der Christenheit, zu einem Glauben zu verführen, den kein juristisches Argument erschüttern kann. Dieser Glaube ist immer noch so stark und anscheinend unverrückbar, daß sich selbst die bedeutenden Liberalen innerhalb der Hierarchie der katholischen Kirche in ihren weitreichendsten Zugeständnissen darauf beschränken, das jüdische Volk als ganzes und die Juden späterer Generationen von einer Schuld loszusprechen, die – daran aber halten sie unwiderruflich fest – jenen Juden anhaftet, welche die Evangelien eines aktiven Anteils an dem Prozeß bezichtigen.

Die Tatsache, daß die rechtliche Erforschung des Prozesses und seines geschichtlichen wie politischen Hintergrundes von Nichtjuristen, Theologen und Historikern bereits auf höchst eindrucksvolle und umfassende Weise durchgeführt worden ist, hat vermut-

lich Juristen, die sich der Rechtsgeschichte widmen, glauben lassen, sie hätten nichts mehr hinzuzufügen. Tatsächlich schulden wir Gelehrten wie Mommsen oder Schürer, die sorgfältig und in der Regel gewissenhaft Material zum rechtlichen Hintergrund aus jüdischen und römischen Quellen gesammelt und für ihre eigenen Zwecke ausführlich verwertet haben, großen Dank. Kein Forscher nach ihnen vermochte oder vermag ohne die von ihnen gelegten Grundlagen auszukommen. Aber dem Juristen, der sich mit diesem Material auseinandersetzt, wird bald klar, daß das, was es hergibt, wirklich nur Grundlage ist, Rohmaterial, das es zu sichten, zu analysieren und zu bewerten gilt, um zu überzeugenden Ergebnissen zu kommen. Jeder derartige Forschungsvorgang setzt natürlich eine grundsätzliche Bereitschaft voraus, den Quellen kritisch, ohne eine vorgefaßte Meinungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit zu begegnen.

Eine solche Haltung findet man jedoch nicht in allen Büchern, in denen der Prozeß von Juristen behandelt wird. Sogar ein moderner Jurist, der in der Common-Law-Tradition von Fairneß und Vorsicht bei der Bewertung von Beweismaterial geschult ist, ist, sofern er ein gläubiges Glied der Kirche ist, gewöhnlich nicht in der Lage, sich vom Dogma der »Wahrheit des Evangeliums« zu lösen, und wird »legale« Mittel und Wege finden, den Berichten der Evangelien Beweiskraft und Zuverlässigkeit zuzuerkennen. So schreibt ein englischer Richter in seiner Einleitung zu seinem Buch über den Prozeß, er teile den traditionellen christlichen Glauben, »daß es gewichtige historische und andere Beweise gibt, die zweifellos die Annahme rechtfertigen, die Verfasser der Evangelien hätten persönliche Kenntnisse und Informationen von den Dingen besessen, über die sie schrieben, daß ihre ursprünglichen Schriften in den apostolischen Kirchen gelesen und aufbewahrt wurden und daß nach dem Verschwinden der Originaldokumente weiterhin authentische Kopien benutzt wurden. Daß die schriftliche Aufzeichnung des größeren Teils des Neuen Testaments bereits vor dem Fall von Jerusalem 70 n. u. Z. erfolgte und der Rest bald nach diesem Ereignis entstanden ist.«³ Wir werden zu zeigen versuchen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen des gelehrten Richters mit Blick auf das Wesen und die Datierung der

Evangelienberichte falsch sind. Wenigstens gesteht er ein, daß die Voraussetzungen, von denen er ausgeht, eine »Sache des traditionellen christlichen Glaubens« und deshalb für ihn unantastbar sind.

Ein anderer bedeutender Jurist, ein früherer Oberster Bundesrichter von Ontario, schreibt im Vorwort seines Buches über den Prozeß: »Der Bericht, der in den vier Evangelien enthalten ist, wird als Tatsache akzeptiert. Wo die Autoren voneinander abweichen, müssen die Unterschiede genau so betrachtet werden, wie jene, die es in den Aussagen glaubwürdiger Zeugen gibt. Jede Zeugenaussage wird von der Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen, seinem Erinnerungsvermögen, seiner Ausdrucksfähigkeit und – sofern seine Aussage von Äußerungen anderer abhängig ist – von der Genauigkeit der ihm übermittelten Informationen beeinflusst. Es ist Aufgabe der Bibelwissenschaftler, sich mit der Glaubwürdigkeit der Evangelienberichte auseinanderzusetzen und zu bestimmen, wann eine Darstellung des gleichen Ereignisses einer anderen vorgezogen werden muß. Der Laie hat das zu akzeptieren, was er vorfindet, und die jeweiligen Darstellungen als einander ergänzende zu behandeln. Das habe ich getan.«⁴ Hier wird mit Blick auf jene Fachleute, die sich mit der rein exegetischen und textkritischen Analyse der heiligen Schriften befassen, eine ganz richtige Begrenzung vorgenommen. Aber das damit angedeutete Eingeständnis, die Texte bedürften einer solchen Analyse, was eine selbstverständliche Vorsicht in bezug auf ihre Bewertung voraussetzt, wird dann jedoch sofort wieder beiseite geschoben, und sie werden in ihrer vorfindlichen Gestalt akzeptiert, als wären sie aktenmäßige Aufzeichnungen glaubwürdiger, zuverlässiger Augenzeugen. Indem er so hinnimmt, »was er vorfindet«, verschließt der Autor bewußt die Augen vor der Tatsache, daß sich das, was er vorgefunden und angenommen hat, aufgrund einer fachmännischen Überprüfung durchaus als nicht authentisch und deshalb als unzuverlässig erweisen könnte. Die mögliche Unverbürgtheit und unübersehbare Widersprüchlichkeit der Evangelienberichte bietet dem Rechtshistoriker Anlaß und Berechtigung, Darstellungen zu verwerfen, die nicht auf Recht und Vernunft gründen, und nur zu akzeptieren, was einleuchtend

ist oder durch Rechtsgepflogenheiten und Praktiken der damaligen Zeit bestätigt wird.

Es wird heute nicht mehr ernsthaft bestritten, daß den Verfassern der Evangelien irgendwelche Aussagen von Augenzeugen, die bei jeder einzelnen Etappe von Verhaftung, Prozeß und Kreuzigung Jesu zugegen waren und einen unmittelbaren Bericht darüber abgegeben haben, nicht zur Verfügung standen.⁵ Es gibt einen vagen Hinweis auf Augenzeugen in den ersten Versen des Lukasevangeliums: einer mündlichen Überlieferung, die Lukas nun schriftlich festhalten will, liegt als letzte, aber nicht direkte Quelle zugrunde, was uns »die überliefert haben, die es von Anfang an selbst gesehen haben und Diener des Wortes gewesen sind« (Lk 1, 2).⁶ Ein zweiter Hinweis findet sich im Johannes-evangelium, wo es heißt: der, der die Kreuzigung mit angesehen hat, »hat es bezeugt, und sein Zeugnis ist wahr, und er weiß, daß er die Wahrheit sagt, damit auch ihr glaubt« (Joh 19, 35). Das ist nochmals eine Bestätigung dafür, daß die Überlieferung auf einer sicheren Grundlage beruht; aber sie ist – und sei es nur aufgrund der unbekanntenen Identität des Zeugen – zu ungenau, um irgendwelche Beweiskraft zu haben.⁷ Theorien, in denen immer wieder die Meinung vertreten wird, der vierte Evangelist selbst oder Joseph von Arimathäa hätten der Versammlung des Sanhedrin beigewohnt, finden auch in den Evangelien keine Stütze. Petrus aber komm aufgrund der über ihn berichteten Verleugnungen (Mk 14, 66-72; Mt 26, 69-75; Lk 22, 55-62; Joh 18, 16-17) nicht als Augenzeuge in Betracht. Vom Verfahren wurden keine Protokolle erstellt, und sollten irgendwelche Dokumente im Zusammenhang mit dem Prozeß verfaßt worden sein, so ist keines davon erhalten.⁸ Nicht nur, daß keinerlei Ähnlichkeit zwischen den Berichten der Evangelien und der Aussage von Zeugen besteht, sie können noch nicht einmal eine Glaubwürdigkeit beanspruchen, wie sie heutzutage gewöhnlich der Version eines Reporters zugesprochen wird, der bei einem Gerichtsverfahren dabei war.

Eine solche Ablehnung der Evangelienberichte als verlässliches Zeugnis sollte nicht als anmaßende Arroganz von Juristen gebrandmarkt werden, die dafür berüchtigt sind, daß sie übermäßigen Wert auf formale Einzelheiten legen. In dieser Hinsicht befin-

den sich Juristen in der Gesellschaft zahlreicher Theologen und Historiker, die zu dem Schluß gekommen sind, die Texte der Evangelien stellten – auch von ihrer eigenen Intention her – keine historische Aufzeichnungen über die von ihnen beschriebenen Ereignisse dar. »Die Evangelien sind nicht als Anleitungen für Historiker verfaßt worden«, heißt es in einem neueren Buch über den Prozeß,⁹ »der Zweck, welchen die Verfasser mit den Evangelien vor Augen hatten, war religiöser und nicht historischer Natur. Mit der Niederschrift ihres Berichtes über den Prozeß Jesu wollten die Evangelisten nicht historisches Material liefern, sondern eine religiöse Botschaft vermitteln.« Und ein großer zeitgenössischer Theologe warnt die Leser seiner Biographie über Jesus von Nazareth, daß sie, wenn sie aus den Berichten der Evangelien erfahren wollten, was sich tatsächlich ereignet hat, was damals und dort gesagt und getan worden ist, enttäuscht wären: »Würden wir unkritisch alles Überlieferte im üblichen Sinn als historischen Bericht hinnehmen, so würden wir die Evangelien einer ihnen fremden Betrachtung unterwerfen und ihnen ein Verständnis der Geschichte Jesu aufzwingen, das ihnen gerade nicht eignet.«¹⁰ Aber, so fährt er fort, trotz all ihrer »historischen Sorglosigkeit« wäre es völlig falsch, anzunehmen, für die Evangelien verbiete sich eine unabhängige Untersuchung dessen, was tatsächlich geschehen sei. Im Gegenteil, die theologischen Fragen, die sie aufwerfen und aufdecken, haben nahezu etwas Zwingendes. Der neutrale Forscher findet sich durch unzählige Probleme herausgefordert, für deren Lösung die Evangelien Fragen, aber keine Antworten liefern. »Der Strom ist nicht aufzuhalten, auch wenn noch soviel seines Wassers in die Irre gegangen ist. Dann gilt es eben stärkere Dämme zu bauen, bis diese Wasser versiegen und das feste Land wieder sichtbar wird.«¹¹ Kurz, die Evangelienüberlieferungen sind »Glaubensbotschaften und nicht Geschichtsschreibung«.¹² Historisches Material, über das die Autoren verfügten, diene ihnen dazu, Details hinzuzufügen und ihre Berichte anschaulicher zu gestalten, aber im großen Ganzen ließen sie, in dem Bewußtsein, »nicht Geschichte, sondern Theologie zur Anschauung« zu bringen, ihrer Phantasie freien Lauf.¹³ Es besteht Grund zur Annahme, daß sie nicht nur ein theologisches, sondern

auch ein apologetisches Ziel verfolgten. Das früheste Evangelium, das von Markus, wurde zwischen 70 und 72 unserer Zeitrechnung niedergeschrieben, rund vierzig Jahre nach dem Prozeß und der Kreuzigung.¹⁴ Das Lukasevangelium, geschrieben um 85, war das nächste,¹⁵ während das Matthäusevangelium allgemein um das Jahr 90 und das Johannesevangelium um das Jahr 110 datiert werden.¹⁶ In der Zeitspanne zwischen der zweiten Hälfte des ersten und dem Anfang des zweiten Jahrhunderts waren die Christen eine kleine Gemeinde, die verzweifelt um ein gewisses Maß an Toleranz seitens ihrer römischen Herren kämpfte. Diese betrachteten die Weigerung der Christen, den zum Gott erhobenen Kaiser zu verehren, und ihr Beharren auf der Anbetung Gottes und seines Messias, des Christus, als Kapitalverbrechen.¹⁷ Es war schon schlimm genug, die Göttlichkeit des Kaisers zu verleugnen und zu einem unsichtbaren Gott zu beten, wie es die Juden taten; unverzeihlich aber war es, obendrein »einen Übeltäter zu verehren, der höhere Autorität als die des Kaisers von Rom beanspruchte und der auf Veranlassung der Regierung von Rom gekreuzigt worden war«. Erzürnt über die »unbeugsame Hartnäckigkeit« der Christen, mit der sie »an einem üblen Aberglauben«¹⁸ festhielten, verfolgten die Römer sie auf grausame Weise. Es ist klar, daß es – vom Gesichtspunkt ihrer öffentlichen Wirksamkeit aus betrachtet – für die gequälten Christen kein dringlicheres und wichtigeres Anliegen als den Versuch geben konnte, ihr Ansehen zu erhöhen und ihre Religion und Christus in den Augen der römischen Herrschaft und der Öffentlichkeit in einem besseren Licht erscheinen zu lassen. Dagegen zuzugeben, daß Christus wegen eines Kapitalverbrechens durch die römischen Behörden gekreuzigt worden sei, oder gar die leiseste Kritik oder den geringsten Vorwurf gegen die Römer zu richten, sie hätten ihn gequält und gekreuzigt, hätte vermutlich Öl in die Flammen der Unterdrückung gegossen. Es lag daher in jener Zeit im vitalen Interesse der Christen, vorzugeben, die maßgeblichen römischen Stellen hätten Christus, seinem Wirken und seinen Lehren wohlwollend gegenübergestanden und an dem Prozeß mit allen seinen Folgen keinen Anteil gehabt. Wenn sich auf diesem Wege erweisen ließ, der römische Statthalter in Jerusalem sei von der Gesetzestreue und Harm-

losigkeit des Wirkens Jesu und seiner Lehren überzeugt gewesen, konnte es ja keine sinnvolle Rechtfertigung dafür geben, die Christen in Rom zu verfolgen, weil sie diese angenommen hatten und ihnen folgten. Das, so meinen wir, ist der Beweggrund, der die Evangelisten veranlaßte, die Passionsgeschichte in einer Weise darzustellen, die den römischen Statthalter mit Absicht von jeder Verantwortung für die Kreuzigung entlasten und sie geradewegs den Juden, die ohnehin für Römer und Christen gleichermaßen Gegenstand eines tiefen Hasses waren, aufzubürden.¹⁹

Man hat behauptet, die Judenchristen hätten die Herrlichkeit des Martyriums in Christus gerade deshalb erkennen müssen, weil er durch den verhaßten römischen Statthalter verurteilt und gekreuzigt worden war. Die in Rom lebenden Heidenchristen dagegen, »denen jetzt gerade bewußt geworden war, daß Tausende von jüdischen Rebellen den gleichen Tod starben, weil sie Roms Anspruch auf die Herrschaft über ihr Land bestritten«, hätten die Kreuzigung eines Rebellen oder anderen Kriminellen durch den Statthalter einer entfernten Provinz niemals mit dem angeblichen göttlichen Akt der Erlösung in Verbindung bringen können.²⁰ So mußte – aus Rücksicht auf die Heidenchristen, aber auch im Blick auf offizielle Stellen und eine weitere Öffentlichkeit – einerseits der römische Statthalter vollständig reingewaschen werden, andererseits aber der Glaube an Christus, seine Unschuld und seine Integrität als völlig vereinbar mit der Loyalität gegenüber Rom und mit dem Vertrauen in die römische Justiz hingestellt werden.

In diesem Licht erhalten alle »Phantasien« und »historischen Unachtsamkeiten« der Evangelisten eine neue Bedeutung. Sie hätten in der gegebenen Situation ihrem Glauben einen ausgesprochen schlechten Dienst erwiesen, wenn sie die Wahrheit berichtet hätten, daß Jesus eines todeswürdigen *crimen maiestatis* für schuldig befunden und ordnungsgemäß nach römischem Recht abgeurteilt und gekreuzigt worden sei; vermutlich waren sie sogar davon überzeugt, sie könnten damit das Überleben dieses Glaubens aufs Spiel setzen. Sogar wenn ihnen diese Wahrheit bekannt gewesen wäre, hätten sie sie demnach nicht zugeben und verbreiten können. Sie fühlten sich nicht zu Gerichtsberichterstat-

tern oder neutralen Chronisten berufen, sondern dazu, alles zu tun, um ihren Glauben zu fördern und vor dem völligem Untergang zu retten. Selbst wenn man die physische Gefahr, in der sich jeder Christ befand, und seine legitime und nur allzu verständliche Entschlossenheit, sich Leben und Freiheit zu erhalten, außer acht läßt, war das rein religiöse Anliegen dringend genug, um Notmaßnahmen zu rechtfertigen. Es war nicht das erste und leider auch nicht das einzige Mal in der Geschichte der Religionen, daß für die Herrlichkeit Gottes und den Sieg des wahren Glaubens alle sonst selbstverständlichen Hemmungen über Bord geworfen wurden, daß man das Recht unterdrückte und die Wahrheit mit Füßen trat. Im Vergleich mit Verbrechen und Greuelthaten, die aus verwandten Gründen in späteren Jahrhunderten begangen wurden, erscheinen einem außenstehenden Betrachter solche Verfälschungen historischer Tatsachen, wie sie sich die Evangelisten erlauben haben mögen, als relativ harmlos.²¹ Nicht nur, daß ihre Fehldarstellungen von der Notwendigkeit diktiert waren, vielmehr weiß niemand wirklich, in welchem Maß sie – oder der eine oder andere von ihnen – nicht einfach gutgläubig die Wahrhaftigkeit der Geschichten akzeptiert haben, die ihnen erzählt worden waren oder die sie, wenn auch nicht ohne Abweichungen, von früheren Texten abgeschrieben hatten.

Ein anderer Umstand, durch den die Historizität und Zuverlässigkeit der Evangelienberichte in Zweifel gezogen werden, ist die verständliche Tendenz der Verfasser, die bekanntlich weder ausgebildete Historiker waren noch zu sein beanspruchten, Situationen und Persönlichkeiten aus ihrem eigenen Erfahrungs- und Bekanntenkreis in jene relativ weit zurückliegende Vergangenheit zu übertragen, in der die von ihnen beschriebenen Ereignisse stattgefunden hatten. Für sie war es selbstverständlich, daß »Rabbis«, »Schriftgelehrte« oder »Älteste« in Jerusalem zur Zeit Jesu die Abbilder jener waren, denen sie selbst zwei oder drei Generationen später in den damaligen jüdischen Gemeinden in Rom und Alexandrien begegneten. Und ihr Hauptfehler lag in der Annahme, die Haltung der zeitgenössischen Rabbis gegenüber dem Christentum und ihrem Begründer müsse mit der Einstellung ihrer Vorgänger in Jerusalem gegenüber Jesus

identisch gewesen sein. Sie beachteten nicht, daß das Christentum als konkurrierendes Glaubensbekenntnis erst lange nach Jesu Tod entstanden war und daß die Haltung des Judentums gegenüber seinem abtrünnigen, verräterischen und immer volkstümlicheren Rivalen sich jetzt vollkommen anders darstellte als jene, die es gegenüber einem Propheten und Prediger aus ihrer eigenen Mitte eingenommen hatte. Je tiefer der christliche Glaube Wurzeln schlug und je größer die Unvereinbarkeit zwischen jüdischen Lehren und christlicher, namentlich paulinischer Theologie wurde, desto verächtlicher und feindseliger wurde die orthodoxe jüdische Reaktion. Und wenn die Christen zu der Zeit, als die Evangelien niedergeschrieben wurden, anscheinend von den Römern viel mehr geplagt wurden als Juden, so verstärkte das nur die jüdische Verachtung und Enttäuschung über ihre Ketzerei.

So waren die Autoren der Evangelien an Rabbinen, Schriftgelehrte und Älteste gewöhnt, die wirklich von Gift und Haß gegenüber Christen zerfressen waren,²² und sie konnten vermuten, dies habe sich im Rat der Priester und Ältesten und Schriftgelehrten in Jerusalem (Mk 14, 53) nicht anders verhalten. Deshalb schildern uns die Evangelisten Ratsversammlungen und Anhäufungen von Juden, die ihnen aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen bekannt waren. Dabei kümmern sie sich kaum um die Frage, ob zwischen jenen und ihren Vorgängern in Jerusalem hinsichtlich ihrer Haltung gegenüber Christus wirklich irgendeine Ähnlichkeit bestand. Man muß sich nicht wundern, wenn die Evangelisten annahmen, die beim Prozeß Jesu anwesenden Juden Jerusalems hätten sich ganz entsprechend der Vorstellung verhalten, die sie sich von ihnen machten, und das Vorgehen des Priester- und Ältestenrates habe sich aus der gleichen offenen Feindschaft ergeben, welche die Evangelisten von den Rabbinen ihrer eigenen Zeit erfuhren.²³

Auch wenn man also die Fragwürdigkeit der Evangelienberichte im Licht ihres Zweckes und ihrer Zielrichtung als erwiesen ansieht, gilt es zu fragen, ob sich die Evangelisten nicht für mindestens einige der von ihnen berichteten Ereignisse auf zuverlässige mündliche oder schriftliche Überlieferungen verlassen konnten

und auch verlassen haben und ob sich diese nicht nachweisen, in ihrer Gültigkeit feststellen und als besonders vertrauenswürdig herausheben lassen. Die Suche nach solchen Überlieferungen hat Wissenschaftler mehr als ein Jahrhundert lang beschäftigt – mit dem Ergebnis, daß es als »ziemlich sicher« erscheint, daß den Evangelien »einige mehr oder weniger fragmentarische schriftliche Berichte der Evangeliumstradition vorausgegangen sind.«²⁴ Lukas bezeugt, daß »schon viele es unternommen haben, Bericht zu geben von den Geschichten, die unter uns geschehen sind« (Lk 1, 1). Aber von den verschiedenen »Berichten« sind nur die der vier Evangelisten erhalten geblieben, und wir wissen nicht, ob die anderen ihnen vorausgingen und sie mit Quellenmaterial versehen haben. Allgemein wird angenommen, daß eine Sammlung von Worten Jesu (die sog. *Logia*) existierte und mindestens Lukas und Matthäus zur Verfügung stand. Man hat sie auch zu rekonstruieren versucht,²⁵ doch die Aussprüche, die man darin fand, konnten keinen Bezug zu den Berichten über Jesu Prozeß und Kreuzigung herstellen. Was die Ereignisse betrifft, mit denen wir uns befassen, so sind Existenz und Inhalte irgendeiner Literatur aus der Zeit vor dem Jahr 70 reine Spekulation. Im Endeffekt stellt sich heraus, daß es sich vermutlich um mündliche Überlieferungen handelte, die aus der ersten Generation der Jünger Jesu stammten. Aber es ist richtig, daß sie im Sinne einer »Überlieferung von Einzelstücken« weitergereicht wurden, die »jedes für sich« umliefen und »erst von Sammlern unter Gesichtspunkten zusammengestellt« wurden, die »dem Stoff von Hause aus fremd« waren.²⁶ Gemäß dem Urteil eines Historikers des zweiten Jahrhunderts mit Namen Papias »war Markus völlig berechtigt gewesen, Dinge niederzuschreiben, so wie er sich an sie erinnerte«, ohne sich dabei besonders um ihre Authentizität zu kümmern. Papias selbst »fühlte sich, anders als die meisten Menschen, bei denen nicht zu Hause, die viel zu sagen hatten«, wohl aber bei denen, die ihr Material sichteteten und schließlich »die Wahrheit lehrten«. Wir verdanken diese Information Eusebius (260-340), der kritisch anmerkt: »Nach meiner Meinung hat Papias diese Anschauung den ihm mitgeteilten Erzählungen der Apostel unterschoben; das, was die Apostel in Bildern und Gleichnissen ge-

sprochen hatten, hat er nicht verstanden. Denn er war, wie man aus seinen Worten schließen muß, geistig sehr beschränkt. «²⁷ Es ist aufschlußreich, daß die Quellen und Methoden der Evangelisten und Apostel bereits in diesen ganz frühen Jahrhunderten Anlaß zu Zweifeln und Auseinandersetzungen gaben, und es ist kaum überraschend, daß diese Ungewißheiten bis heute andauern.²⁸

Auch wenn wir die Hoffnung aufgeben müssen, man könne die Gültigkeit einer vorliegenden Überlieferung mit Hilfe eines Zeugnisses außerhalb der Evangelien feststellen, sollten wir nicht darauf verzichten, dies mit anderen Mitteln zu tun. Eine Methode der Überprüfung könnte z. B. darin bestehen, daß man davon ausgeht, die Überlieferung sei allen Evangelisten gemeinsam. Sofern alle sie wiederholen und übernehmen, könnte man daraus schließen, ihnen habe eine zufriedenstellende und schlüssige Quelle vorgelegen. Ein anderes Kriterium könnte lauten, es müsse objektiv plausibel sein, daß sich die Ereignisse unter den gegebenen und bekannten Umständen wirklich auf die beschriebene Art und Weise zugetragen haben können.²⁹ Beide Kriterien kann man auch negativ ausdrücken. Eine in einem früheren Evangelium berichtete Überlieferung, welche die späteren Evangelisten oder auch nur einer von ihnen durch Widerspruch oder Auslassung als unwahr oder unzuverlässig fallen ließen, sollte man wohl mit Mißtrauen betrachten. Ereignisse dagegen, die sich unter den gegebenen und bekannten Umständen unmöglich in der beschriebenen Weise und Konstellation zugetragen haben können, dürfen sicher eher der Dichtung als sachlicher Überlieferung zugerechnet werden.

Es ist keinesfalls eine leichte Aufgabe, festzustellen, welche der Überlieferungen, die in den Evangelien zur Sprache kommen, die Zustimmung aller Evangelisten hatte. Es bestehen viele verschiedenartige Unstimmigkeiten, die manchmal so fundamentale Dinge betreffen, daß man auf den ersten Blick denken könnte, die Autoren sprächen von völlig verschiedenen Ereignissen und Personen. Es sieht so aus, als ob Jesus bei Markus nicht die gleiche Person sei wie Jesus bei Johannes: »Sie sprechen verschieden, handeln verschieden, sterben verschieden.«³⁰ Für unseren Zweck gibt es nichts Wichtigeres als die Überlieferungen über das Umfeld der

Ereignisse, die zur Kreuzigung geführt haben. Doch gerade mit Blick auf diesen Kontext sind die Evangelien voller Widersprüche, und viele dieser Ungereimtheiten lassen sich nicht miteinander vereinbaren. Wir stehen vor der Wahl zwischen einem nächtlichen Gerichtsverfahren vor dem Sanhedrin (Mk 14, 55-64 und Mt 26, 59-66), einem Prozeß am frühen Morgen (Lk 22, 66-71) und der Aussage, ein Prozeß vor dem Sanhedrin habe überhaupt nicht stattgefunden (Joh 18, 19-21). Verschiedene Varianten gibt es auch hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens vor Pilatus. Wir könnten nur dann leichter mit diesem Dilemma umgehen, wenn wir, wie vorgeschlagen wurde, in ein Evangelium die Berichte hineinfügten, die aus einem anderen stammen.³¹ Das wäre aber nicht legitim und würde eher Verwirrung statt Klärung bringen. Bibel-exegeten und Textkritiker nehmen für sich in Anspruch, sie seien imstande, das Glaubwürdige vom Nichtglaubwürdigen scheidern können, bzw. das Glaubwürdigere vom weniger Glaubwürdigen zu scheidern, indem sie eine Version als die ursprüngliche und authentische akzeptierten, die andere dagegen als Textfälschung und Einschub ablehnten. Für einen unbefangenen Laien, der zunächst vollkommen bereit ist, jeder Version, der er begegnet, dasselbe Vertrauen zu schenken und ihr die gleiche Chance der Authentizität einzuräumen, ist diese Methode weder zugänglich noch reizvoll. Zudem werden ihn die Resultate der kritischen Exegese kaum besonders ermutigen, wenn er feststellt, daß zu den ursprünglichen Widersprüchen in den Evangelienberichten noch solche hinzukommen, die sich aus den allzu oft unvereinbaren Auffassungen der Exegeten ergeben. Wir werden uns, anstatt uns auf die eine oder andere exegetische Theorie zu verlassen, eher den Vorteil des Laientums zunutze machen und uns bemühen, jede Version sachlich zu prüfen, also keine außer acht zu lassen, wie sehr sie auch angefochten werden mag.

Es gibt nun allerdings recht viele Überlieferungen, die allen Evangelisten gemeinsam sind und damit unserem ersten Kriterium genügen. Folgende Überlieferungen, die uns unmittelbar angehen, begegnen in solcher Einmütigkeit: Jesus wurde in der Nacht festgenommen; einige Juden waren bei der Verhaftung anwesend und haben bei ihr mitgewirkt; nach der Festnahme